



Kolpingstadt  
**Kerpen**

Der Bürgermeister

Kolpingstadt Kerpen · Postfach 2120 · 50151 Kerpen

RWE Power AG Aktiengesellschaft  
vertreten durch  
den Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Frank Weigand  
Zentrale  
Husenallee 2  
45128 Essen

**Hausadresse:**

Kolpingstadt Kerpen  
Amt 21 – Sicherheit und Ordnung  
Jahnplatz 1  
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0  
Telefax (02237) 58-102

ordnungsamt@stadt-kerpen.de

Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl.	Datum
[REDACTED]	21/21.1 rwe	21.1	79	58-251	1. August 2018

**1. PER FAX an 0201-12-24313 und 0221-4808823111 am 1. August 2018**

**2. PER E-Mail an:**

[REDACTED]

RWE Power AG Aktiengesellschaft  
Stüttgenweg 2  
50935 Köln

- z. Hd. Herrn Dr Frank Weigand, [REDACTED]

**Ablehnung des Antrags der RWE Power AG auf Räumung von Waldbesetzungen vom 2. Juli 2018, hier eingegangen am 11. Juli 2018**

Kopien:

- Polizeipräsidium Aachen
- Gemeinde Merzenich
- Landrat des Rhein-Erft-Kreises
- Landrat des Kreises Düren
- Ministerium des Inneren, Abt. 4 Polizei
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Abt. 3 Kommunales und Abt. 6 Bauen
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Bankverbindungen der Stadtkasse Kerpen:

KreisSparkasse Köln, Konto 149 000 013 BLZ 370 502 99  
IBAN: DE52 3705 0299 0149 0000 13 SWIFT-BIC: COKSDE33  
Raiffeisenbank v. 1895

Zweigniederlassung der Volksbank Erft eG, Konto 267 015 BLZ 370 692 52  
IBAN: DE88 3706 9252 0000 2670 15 SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.30 – 18.30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DJE42ZZZ00000097086

Sehr geehrter Herr Dr. Weigand,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag vom 2. Juli 2018, bei mir eingegangen am 11. Juli 2018, lehne ich ab.

**Begründung:**

Die einzig taugliche Rechtsgrundlage für ihr Ansinnen, nämlich den Wald dauerhaft freizuhalten stellt § 34 II PolG NRW dar. § 14 OBG ist daneben ausgeschlossen, wodurch keine ordnungsbehördliche Handhabe besteht.

Diese Rechtsauffassung wird bestätigt durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf im Beschluss vom 16.08.2004, Aktenzeichen 18L 2153/04:

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf führt wie folgt aus:

„Insoweit kommt es insbesondere nicht auf die Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Verwaltungsakts an; § 55 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) lässt insoweit einen - wie hier - bestandskräftigen und nicht nichtigen Verwaltungsakt als Grundlage der Verwaltungsvollstreckung ausreichen. Aus diesem Grund ist es ohne Bedeutung, dass an der Rechtmäßigkeit eines vom Antragsgegner als allgemeine Ordnungsbehörde nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 8. Juli 2003 (GV NRW S. 410) verfügten mehrmonatigen Aufenthaltsverbots erhebliche Zweifel bestehen. Nach § 34 Abs. 2 PolG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV NRW S. 441) kann einer Person (durch die Polizei) für maximal drei Monate verboten werden, einen Bereich zu betreten oder sich in ihm aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person in diesem örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird. Dass die Ordnungsbehörde eine vergleichbare Maßnahme auf die ordnungsbehördliche Generalklausel des § 14 OBG NRW stützen kann, dürfte angesichts der besondere Anforderungen stellenden speziellen Ermächtigungsgrundlage im PolG NRW ausgeschlossen sein. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber gleichzeitig (GV NRW 2003, S. 413) § 24 Nr. 13 OBG NRW dahingehend modifiziert hat, dass die in § 34 Abs. 2 PolG NRW vorgesehene Spezialermächtigung für die Ordnungsbehörden nicht gilt. Dass die allgemeine Ordnungsbehörde danach nicht (mehr) zum Erlass mehrmonatiger Aufenthaltsverbote zur Gefahrenabwehr befugt ist, dürfte auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, denn in der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 24 Nr. 13 OBG NRW heißt es: Durch die Neufassung des § 24 Nr. 13 wird klargestellt, dass die Neuregelung des § 34 Abs. 2 PolG NRW nicht für die Ordnungsbehörden gelten soll. Die Anordnung dieses erweiterten Platzverweises soll der Polizei überlassen bleiben.“

Hieraus und Ihrem Antragsschreiben vom 02.07.2018 folgend, bleibt festzuhalten, dass ausschließlich die Polizei originär-zuständig ist und als Einzige auch über die nötigen Mittel verfügt. Sie führen selber aus, dass die Zuständigkeit der Polizei nach Ihrer Auffassung besteht, sowohl für den eigentlichen Akt der Räumung, als auch für die vorangehende Platzverweisung selbst.

Der guten Ordnung halber sowie der Verfahrensbeschleunigung im Hinblick auf den Beginn der Rodungssaison erlaube ich mir, eine Kopie dieses Bescheids an die o.g. Adressaten unmittelbar zu versenden.

Für Rückfragen stehe ich natürlich zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid der Kolpingstadt Kerpen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

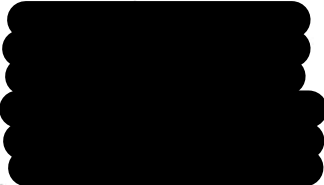
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe „der Verordnung über den elektroni-



schen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen" – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW, Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBL I, S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the representative.